

## Glosse

## Brief an den Förster

Sehr geehrter Herr Förster,

seit Jahren brachte ich – ein umsichtiger Grundstücksbesitzer und Gönner der Forstwirtschaft – in regelmäßigen Abständen meine Gartenabfälle in regelmäßigen Abständen meine Gartenabfälle in immer auch ein paar gefüllte Müllsäcke an Ihre kleine Sammelstelle im Wald, den Wald-Parkplatz ganz in der Nähe meines Wohnortes. Ich tat dies durchaus absichtlich aus folgenden Gründen:

Einerseits schuf ich somit mehr Platz bei mir zu Hause, einem im Berliner Umland liegenden Grundstück nur begrenzten Ausmaßes.

Andererseits wollte ich hier aber auch bewusst der Forstwirtschaft helfen, sofern nicht schon ein anderer dort aktiv und mit seinen Ablagerungen behilflich war.

Gartenabfälle sind doch organisch und helfen, den Boden mit Nährstoffen zu versorgen. Außerdem wird doch dadurch der kahle Rand des Wald-Parkplatzes endlich mal mit Pflanzensamen gesegnet. Blöderweise boykottierte die Forst mein hilfreiches Ansinnen bisher ständig und räumte meine Gartenabfälle wieder weg, so dass hier immer noch keine Hecke entstehen konnte. Wo sollen denn im Übrigen die geplagten Autofahrer der nahen Autobahn A 10 vor Blicken geschützt ihr „kleines Geschäft“ verrichten?

Da ich gehört habe, dass die Forst in Brandenburg viel Personal einsparen soll, ließ ich, wie oben bereits erwähnt, auch immer etwas Müll oder Schutt an der Wald-Parkplatz-Sammelstelle zurück, damit die Waldarbeiter auch gut zu tun haben und nicht wegrationalisiert werden. Man sieht ja so schon im Wald viel zu viele Maschinen, die den Waldarbeitern die Arbeit wegnehmen.

Sie können sich also meine große Verwunderung vorstellen, als ich neulich an einem Freitag Abend wieder mit einer Fuhre am Wald-Parkplatz erschien. Da stand auf einmal dieses Schild, auf dem vermerkt war, dass Gartenabfälle und Müll nicht in den Wald gehören und so. Und dass man nicht einmal darüber nachdenken darf an dieser Stelle.

Unerhört, jetzt will eine Forstverwaltung also auch noch über meine Gedanken bestimmen! Eigentlich sollte ich mich darüber an höherer Stelle beschweren.

Ich hoffe, Sie überdenken das Ganze noch einmal und entfernen dieses Schild wieder!

Mit freundlichen Grüßen

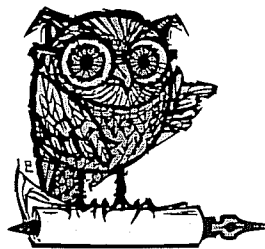
Ein Waldbesucher und Freund der Forstwirtschaft

#### Fazit nach 15 Monaten „forstlicher Willkür“:

An diesem bis dahin regelmäßig als „Sammelstelle“ für Gartenabfälle, Hausmüll, Schutt u. ä. genutzten Waldparkplatz lässt sich seit Aufstellen des Schildes (siehe Seite 2) ein Rückgang der Waldverunreinigungen um ca. 75 % verzeichnen.

Dirk Eichhoff, Revierförster  
Oberförsterei Finkenkrug, LFB, BT Alt Ruppin

## Aus der Rechtspraxis



## Gespannfahren auf Waldwegen im Land Brandenburg

### Zur Änderung des Landeswaldgesetzes 2008 –

Der Landesgesetzgeber hat sich im Jahr 2008 nochmals mit dem Betretens- und Befahrensrecht im Sinne von §§ 15, 16 LWaldG befasst und eine neue Regelung für das Gespannfahren getroffen. Davon betroffen sind insbesondere die Betreiber von Krenser-Fahrten und die Sport-Kutschfahrer. Diese „neue“ Regelung ist bei näherer Sicht jedoch eigentlich eine „alte“, denn gestattet ist nunmehr den Gespannfahrern wiederum die Nutzung der Waldwege ohne Einzelgestattung der jeweiligen Waldbesitzer.

#### Zur Erinnerung:

In der Ausgabe der Brandenburgischen Forstnachrichten Nr. 135 vom Mai-Juli 2008 war in dem Beitrag des Verfassers „Betreten und Befahren der Wälder im Land Brandenburg (Teil 2)“ [S. 35] darauf hingewiesen worden, dass der Landesgesetzgeber seinerzeit mit der Überarbeitung des LWaldG befasst war, mit einem Abschluss der Arbeiten jedoch nicht vor der Sommerpause gerechnet werden konnte (s. S. 1 f. der Internetfassung des Beitrags). Inzwischen ist die Novellierung mit dem Änderungsgesetz vom 19.12.2008 (GVBl. I S. 367) abgeschlossen.

§ 16 Abs. 2 Satz 1 LWaldG, der nach der bisher geltenden Regelung eine Gestattung des Waldbesitzers für das Fahren nicht motorisierter Gespanne in ihrem Wald vorsah, wurde dahingehend geändert, dass Waldbesitzer – über das in § 16 Abs. 1 LWaldG geregelte Maß hinaus – nunmehr das Fahren mit Kraftfahrzeugen im Wald gestatten können, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist und die Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Die bis dato geltende besondere Gestattung des Waldbesitzers für das Gespannfahren wurde also gestrichen. Stattdes-

sen gilt jetzt (wiederum) nach § 15 Abs. 4 Satz 2 LWaldG, dass das Reiten und Gespannfahren nur auf Waldwegen und Waldbrandwundstreifen zulässig ist. Einer Gestattung des Gespannfahrens durch den einzelnen Waldeigentümer bedarf es daher nicht mehr. Die Lobby der Gespannfahrer hat sich mithin im Gesetzgebungsprozess durchsetzen können, die Waldbesitzer haben vorerst wieder das Nachsehen.

Mit der neuen Rechtslage des LWaldG stimmt nunmehr auch wieder die Waldbefahrensverordnung – WaldBefV vom 03.05.2004 überein, die ansonsten beim Fortbestand der bis Ende 2008 geltenden individuellen Gestattungsregelung hätte angepasst werden müssen. Ein solcher Anpassungsbedarf ist mithin obsolet geworden.

Ob damit allerdings damit das „letzte Wort“ gesprochen ist, bleibt abzuwarten. Nach der Rechtsprechung lässt sich durchaus die Auffassung vertreten, dass zwar nach Landeswald- bzw. Naturschutzrecht der „Genuss der Naturschönheiten und Erholung in der freien Natur“ ein jedermann (und jeder Frau) zustehendes Recht ist, darunter jedoch nicht die „gewerbliche Nutzung zur Vermittlung von Naturgenuss“ fällt. Mit diesem Argument, dass für die Interessenlage der Waldbesitzer streitet, könnte eine allgemeine landeswaldgesetzliche Gestattung des Gespannfahrens auf Waldwegen juristisch angegriffen werden. In dem vom Bayerischen Obersten Landesgericht (BayObLG) entschiedenen Fall ging es um die Nutzung von Waldwegen in einer kommunalen Forstliegenschaft durch einen Reiterhof (mit 150 Pferden) für Gruppenausritte trotz einer Untersagung der Gemeinde. Das BayObLG folgte der Argumentation der Kommune und verurteilte den Betreiber des Reiterhofs zur Unterlassung der Wegenutzung (BayObLG, Urt. v. 25.05.2004 – 1 Z RR 2/03 –, RdL 2005, 17 ff.). Das Urteil des BayObLG ist rechtskräftig. Außerdem entschied das Gericht, dass ein Waldeigentümer nicht verpflichtet sei, gewerblich angebotene, begleitete Geländeausritte einschränkungslos und vor allem unentgeltlich zu dulden (BayObLG, a. a. O., S. 19).

Die Vorinstanz, das Oberlandesgericht (OLG) München, hatte noch anders entschieden und die Klage der Gemeinde abgewiesen und somit die Position des Reiterhofs gestärkt. Die – zugelassene – Revision zum BayObLG, das es übrigens heute nicht mehr gibt, führte zur Aufhebung des Berufungsurteils des OLG München. Wie ein anderes Gericht auf der Grundlage des jeweils einschlägigen Landesrechts und der Landesverfassung urteilen würde, ist freilich offen. Soweit bekannt, ist diese Frage nach dem Brandenburgischen Landesrecht bisher noch nicht gerichtlich überprüft worden.

RA Stephan J. Bultmann

SNP | Schlawien Naab Partnerschaft  
Kurfürstendamm 33, 10719 Berlin

E-Mail: stephan.bultmann@snp-online.de

Internet: www.snp-online.de